

Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach § 4 Kindergartengesetz

Name und Vorname des Kindes	Geburtsdatum
Anschrift	

Datum der Untersuchung	Art der Untersuchung U
Gegen den Besuch der Kindertagesstätte bestehen <input type="checkbox"/> Bedenken. <input type="checkbox"/> keine Bedenken.	Das Untersuchungsergebnis ist den Sorgeberechtigten mitgeteilt worden.

Datum	Stempel und Unterschrift der Ärztin/des Arztes
-------	--

Eine ärztliche Impfberatung nach dem Infektionsschutzgesetz § 34 Absatz 10 a wurde durchgeführt.

Masernimpfung wurde durchgeführt. 1. Impfung im ersten Lebensjahr.

Hinweis für den untersuchenden Arzt

Nach den Richtlinien über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindergartengesetzes muss jedes Kind, bevor es in den Kindergarten aufgenommen wird, ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gelten auch die Untersuchungen von Kindern bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres (bei Kindern **vor** Vollendung des 42. Lebensmonats ist die U 7, bei Kindern **nach** Vollendung des 42. Lebensmonats die U8) nach § 26 SGB V.

Die ärztliche Untersuchung darf, mit Ausnahme der U 7, nicht länger als zwölf Monate vor der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten zurückliegen. Ist bei einem Kind, das in den Kindergarten aufgenommen werden soll, innerhalb dieses Zeitraums bereits die ärztliche Früherkennungsuntersuchung nach den Vorschriften des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) durchgeführt worden, ist eine ärztliche Untersuchung auf Grund des Kindergartengesetzes nicht mehr erforderlich. In diesen Fällen genügt es, wenn die ärztliche Bescheinigung auf Grund des vorliegenden Untersuchungsergebnisses ausgestellt wird. Die ärztliche Bescheinigung wird dem Arzt von den Sorgeberechtigten des Kindes zur Ausfüllung übergeben.

Auch für Kinder, die bereits älter als vier Jahre sind, ist die ärztliche Untersuchung auf Empfehlung der Landesärztekammer entsprechend dem Untersuchungsheft für Kinder nach U 8 (Untersuchung im 3 ½ bis 4. Lebensjahr) durchzuführen.

Die U 7 erstreckt sich auf

- a) erfragte Befunde
- b) erhobene Befunde wie
 1. Körpermaße
 2. Haut
 3. Brustorgane
 4. Bauchorgane
 5. Geschlechtsorgane
 6. Skelettsysteme
 7. Sinnesorgane
 8. Motorik und Nervensystem

Die U 8 erstreckt sich auf

- a) erfragte Befunde
- b) erhobene Befunde wie
 1. Körpermaße
 2. Haut
 3. Brustorgane
 4. Bauchorgane
 5. Geschlechtsorgane
 6. Harn
 7. Skelettsystem
 8. Sinnesorgane
 9. Motorik und Nervensystem

Merkblatt für Eltern und andere Sorgeberechtigte Ärztliche Untersuchung nach § 4 Kindergartengesetz

Liebe Eltern,

vor der Aufnahme in den Kindergarten soll Ihr Kind ärztlich untersucht werden (§ 4 Kindergartengesetz). Diese Untersuchung liegt im Interesse Ihres Kindes und in Ihrem eigenen Interesse. Zweck der Untersuchung ist es, gesundheitliche Störungen rechtzeitig festzustellen und, falls erforderlich, entsprechende Maßnahmen einzuleiten. Die ärztliche Untersuchung erstreckt sich vor allem auf die körperliche und geistige Entwicklung Ihres Kindes. Sie darf nicht länger als 12 Monate vor der Aufnahme in den Kindergarten zurückliegen.

Im Einzelnen beachten Sie bitte folgendes:

1. Sie müssen bei der Aufnahme Ihres Kindes in den Kindergarten eine Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach ausgehändigtem Vordruck vorlegen (Richtlinien vom 20.01.1983 – GBl. S. 463).

Die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung ist dann nicht erforderlich, wenn der Träger des Kindergartens die ärztliche Untersuchung durch einen beauftragten Arzt selbst vornehmen lässt. Darüber werden Sie bei der Anmeldung Ihres Kindes unterrichtet.

Der Kindergarten darf Ihr Kind nicht aufnehmen, wenn Sie die Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nicht vorlegen oder wenn Sie Ihre Zustimmung zur ärztlichen Untersuchung durch den Kindergarten verweigern.

2. Ausreichende ärztliche Untersuchungen in diesem Sinne sind auch die Früherkennungs-Untersuchungen von Kindern bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres nach § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V).

Ist das Kind bei der Aufnahme in den Kindergarten nicht älter als dreieinhalb Jahre, ist die Früherkennungsuntersuchung U 7 (im 21. bis 24. Lebensmonat) maßgebend; die Früherkennungsuntersuchung U 8 (im 42. bis 48. Lebensmonat) sollten in diesem Fall ebenfalls noch vorgenommen werden und die ärztliche Bescheinigung darüber dem Kindergarten spätestens 12 Monate nach Aufnahme des Kindes in den Kindergarten vorgelegt werden. Hat das Kind bei der Aufnahme in den Kindergarten den 42. Lebensmonat vollendet, ist die Früherkennungsuntersuchung U 8 als ärztliche Untersuchung maßgeblich.

In beiden Fällen genügt es, wenn der Arzt auf Grund der Untersuchung den Ihnen ausgehändigten Vordruck für die ärztliche Bescheinigung ausfüllt.

Berechtigungsscheine für solche Früherkennungsuntersuchungen erhalten Sie in der Regel von Ihrer Krankenkasse, die auch die Untersuchungskosten trägt.

3. Privatkrankenkassen sind in aller Regel nicht verpflichtet, die Kosten für Vorsorgeuntersuchungen zu tragen. Auch sie sind aber vielfach bereit, diese Kosten anteilig oder ganz als freiwillige Leistung zu übernehmen.
4. Sie müssen die Kosten der ärztlichen Untersuchung selbst tragen, wenn die Früherkennungsuntersuchung bei Ihrem Kind länger als 12 Monate vor der Aufnahme in den Kindergarten zurückliegt, oder Ihre Krankenkasse die Untersuchungskosten nicht als freiwillige Leistung übernimmt.

Die Kosten für die geforderte ärztliche Bescheinigung müssen Sie in der Regel selbst tragen.

5. Wir bitten Sie, den ausgehändigten Vordruck für die ärztliche Bescheinigung dem Arzt zu übergeben und ausgefüllt bei der Kindergartengsamtleitung wieder vorzulegen. Der Arzt wird Ihnen auch das Ergebnis der Untersuchung mitteilen.
6. Wenn der Träger des Kindergartens die Untersuchung durch einen beauftragten Arzt durchführen lässt, müssen Sie sich nicht selbst um die ärztlichen Untersuchungen kümmern. Es ist aber erforderlich, dass Sie Ihr Einverständnis mit der Untersuchung und der Bekanntgabe des Untersuchungsergebnisses an den Träger erklären. Ihr Kindergarten wird Sie unterrichten, ob und in welcher Höhe Kosten anfallen.

Auch in diesem Fall haben Sie aber die Möglichkeit, eine ärztliche Bescheinigung beizubringen, wenn Ihr Kind schon entsprechend untersucht worden ist. Dann ist Ihr Kind von der Untersuchung im Kindergarten freigestellt.

Ihr Kindergarten

Mitteilung gemäß § 34 10a IfSG

An das Gesundheitsamt Böblingen
Parkstraße 4, 71034 Böblingen
Fax 07031 6631773
E-Mail: gesundheitsamt@lrabb.de

Einrichtung:

Anschrift:

Telefonnummer:

Angemeldetes Kind:

Name:

Geburtsdatum:

Name der Sorgeberechtigten:

Adresse:

Telefonnummer:

Die Sorgeberechtigten des o.g. Kindes legten keinen Nachweis einer Impfberatung vor Aufnahme des Kindes vor.

Unterschrift Kindertageseinrichtung